

# Strafrecht Allgemeiner Teil

Hilgendorf / Valerius

3. Auflage 2022  
ISBN 978-3-406-77334-1  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Regel sämtlicher (vornehmlich tatsächlicher) Umstände seines Verhaltens bewusst, verkennt jedoch dessen Bewertung durch die Rechtsordnung.<sup>19</sup>

Die **Rechtsfolgen** des fehlenden Unrechtsbewusstseins ergeben sich aus § 17 StGB. Fehlt dem Täter die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er nach dessen Satz 1 schuldlos, wenn dieser Irrtum für ihn unvermeidbar war. Konnte er den Verbotsirrtum vermeiden, bleibt seine Schuld indessen bestehen. Für den Schuldvorwurf ist also keine aktuelle Unrechtseinsicht erforderlich, sondern genügt das potentielle Unrechtsbewusstsein.<sup>20</sup> Die Strafe kann jedoch gemäß § 17 Satz 2 iVm § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden (fakultativer Strafmilderungsgrund).

Da der Verbotsirrtum auf der Schuldebene angesiedelt ist, sind zur Beurteilung der Vermeidbarkeit vor allem die persönlichen Fähigkeiten und Einsichten des Täters heranzuziehen. **Vermeidbar** ist ein fehlendes Unrechtsbewusstsein daher dann, wenn der Täter aufgrund seiner sozialen Stellung, nach seinen individuellen Fähigkeiten, bei dem ihm zumutbaren Einsatz aller seiner geistigen Erkenntniskräfte und seiner sittlichen Wertvorstellungen zur Unrechtseinsicht hätte gelangen können.<sup>21</sup>

Führt diese häufig als „Gewissensanspannung“ bezeichnete Prüfung zwar nicht zur Unrechtseinsicht, aber zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit seines Verhaltens, trifft den Täter eine **Erkundigungspflicht**. Sie besteht darin, dass der Täter seinen Bedenken durch Einholung von Rechtsrat bei einer zuständigen, sachkundigen und unvoreingenommenen Person (zB bei Rechtsanwälten oder Behörden) nachzugehen und seine Zweifel zu zerstreuen hat.<sup>22</sup> Die Anforderungen an die Unvermeidbarkeit sind deshalb hoch. Zumindest bei Vorschriften des sog. Kernstrafrechts, dh bei den Straftatbeständen des StGB (→ § 1 R.n. 3), geht die Rechtsprechung in der Regel von einem vermeidbaren Verbotsirrtum aus.<sup>23</sup>

## D. Irrtümer über Rechtfertigungsgründe

**Ausgewählte Entscheidungen:** BGH NStZ 2012, 272 („Hells Angels“); NStZ 2014, 30 (Schwitzkasten); NStZ 2020, 725 (Erlaubnistatumsirrtum).

<sup>19</sup> Kühl StrafR AT § 13 R.n. 50; Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT R.n. 724.

<sup>20</sup> Kindhäuser/Zimmermann StrafR AT § 28 R.n. 11.

<sup>21</sup> BGHSt 4, 1 (5); Kindhäuser/Zimmermann StrafR AT § 28 R.n. 14f.; Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT R.n. 735.

<sup>22</sup> BGHSt 9, 164 (172); Kindhäuser/Zimmermann StrafR AT § 28 R.n. 16; Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT R.n. 736.

<sup>23</sup> Kühl StrafR AT § 13 R.n. 49, 51a; Roxin/Greco StrafR AT I § 21 R.n. 58; Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT R.n. 735.

**Ausgewählte Studienliteratur:** *Gasa*, Die Behandlung des Irrtums über rechtfertigende Umstände im Gutachten – Typische Fehler, JuS 2005, 890; *Kelker*, Erlaubnistatumsstands- und Erlaubnisirrtum – eine systematische Erörterung, Jura 2006, 591.

## I. Grundlagen

- 37 Nicht gesetzlich geregelt sind Irrtümer auf der Ebene der Rechtswidrigkeit. Von Bedeutung sind vor allem Konstellationen, bei denen der Täter zwar objektiv rechtswidrig gehandelt hat, er sich aber **infolge seiner Fehlvorstellung für gerechtfertigt hält**.
- 38 Irrtümer über Rechtfertigungsgründe, aufgrund derer der Täter sein Verhalten für erlaubt erachtet, lassen sich wiederum danach unterscheiden, ob sie sich auf tatsächliche Umstände oder auf rechtliche Wertungen beziehen.
- Hält der Täter irrigerweise **tatsächliche Umstände** für gegeben, die im Falle ihres Vorliegens die sachlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes (eines Erlaubnistatbestandes) erfüllen, befindet sich der Täter in einem sog. **Erlaubnistatumsstandsirrtum** (→ R.n. 40 ff.).
  - Geht der Täter dagegen infolge einer **rechtlichen Fehlwertung** davon aus, dass sein Verhalten gerechtfertigt sei, unterliegt er einem sog. **Erlaubnisirrtum** (→ R.n. 53 ff.).
- 39 Auch bei der Prüfungsstufe der Rechtswidrigkeit ist denkbar, dass der Täter objektiv zwar nicht strafbar ist, dh die objektiven Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes erfüllt, er subjektiv aber hiervon nichts weiß und infolge seines Irrtums (über tatsächliche oder rechtliche Umstände) irrigerweise davon ausgeht, nicht gerechtfertigt zu sein. Das Hauptbeispiel für einen solchen **umgekehrten Irrtum** auf Rechtswidrigkeitsebene bildet das **Fehlen des subjektiven Rechtfertigungselements** (→ § 5 R.n. 55 ff.).

## II. Erlaubnistatumsstandsirrtum

- 40 Ein Erlaubnistatumsstandsirrtum liegt vor, wenn der Täter objektiv zwar nicht gerechtfertigt ist, er sich aber Umstände vorstellt, die im Falle ihres Vorliegens die objektiven Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes erfüllen.<sup>24</sup> Wie der Erlaubnistatumsstandsirrtum zu behandeln ist, gehört mangels gesetzlicher Regelung zu den **umstrittensten Fragestellungen** im Allgemeinen Teil. Im Wesentlichen werden hierzu vier Ansichten vertreten.

<sup>24</sup> *Heinrich* StrafR AT R.n.1123; *Kindhäuser/Zimmermann* StrafR AT §29 R.n.11; *Krey/Esser* StrafR AT R.n.731; *Wessels/Beulke/Satzger* StrafR AT R.n.739.

**Beispiel:** Eines Abends geht B wild gestikulierend im Park auf den A zu, um ihn um Feuer zu bitten. A interpretiert die Gesten des B fälschlicherweise als Angriff und schlägt ihn daher nieder. **41**

## 1. Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Nach der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen handelt es sich bei den Voraussetzungen von Rechtfertigungsgründen um **negativ formulierte Tatbestandsmerkmale**. Ein Irrtum über das Vorliegen eines solchen Merkmals sei daher ein Tatumstandsirrtrum, so dass in **direkter Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB** der Tatbestandsvorsatz entfielen. Dieser Ansicht liegt ein zweistufiger Delikttaufbau zugrunde, wobei sich die erste Stufe (der sog. Gesamtunrechtstatbestand) aus den positiven Tatbestandsmerkmalen der jeweiligen Strafvorschrift einerseits sowie dem Fehlen von Rechtfertigungsgründen als negativen Tatbestandsmerkmalen andererseits zusammensetzt.<sup>25</sup> **42**

Ein solcher zweistufiger Aufbau aus (Gesamtunrechts-)Tatbestand und Schuld bleibt allerdings abzulehnen, da er der **eigenständigen Bedeutung der Rechtswidrigkeit** nicht gerecht wird, die im dreistufigen Delikttaufbau (→ § 4 Rn. 1) zum Ausdruck kommt. Durch die Verschmelzung von Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit zu einem Gesamtunrechtstatbestand wird der Wertunterschied vernachlässigt, der zwischen einer von vornherein tatbestandslosen Handlung (zB dem Erschlagen einer Mücke) und einem tatbestandsgemäßen Verhalten besteht, das geschützte Rechtsgüter beeinträchtigt und erst durch einen besonderen Rechtfertigungsgrund gedeckt wird (zB die Tötung eines Menschen in Notwehr). In § 32 Abs. 1 und § 34 Satz 1 StGB gibt das Gesetz mit der Formulierung „handelt nicht rechtswidrig“ zudem ausdrücklich zu erkennen, dass die Merkmale der Rechtfertigungsgründe keine (negativen) Tatbestandsmerkmale sein sollen.<sup>26</sup> **43**

## 2. Vorsatztheorie

Nach der früher verbreiteten Vorsatztheorie ist das **Unrechtsbewusstsein Teil des Vorsatzes**. Fehlt dem Täter infolge der irrigen Annahme eines Sachverhalts, der ihn tatsächlich rechtfertigte, die Unrechtseinsicht, unterliegt er demzufolge einem vorsatzausschließenden Tatumstandsirrtrum. Auch hiernach ist auf den Erlaubnistatumstandsirrtrum **§ 16 Abs. 1 Satz 1 StGB unmittelbar** anwendbar.<sup>27</sup> **44**

<sup>25</sup> Kindhäuser/Zimmermann StrafR AT § 29 Rn. 20f.

<sup>26</sup> Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT Rn. 126; Zieschang StrafR AT Rn. 353.

<sup>27</sup> Modifiziert heute noch vertreten von Otto StrafR AT § 15 Rn. 5ff.; siehe hierzu Kindhäuser/Zimmermann StrafR AT § 29 Rn. 14f.; Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT Rn. 742.

- 45 Die Vorsatztheorie ist jedoch nicht mit § 17 StGB vereinbar, der das Unrechtsbewusstsein ausdrücklich als Element der Schuld einordnet. In Prüfungsarbeiten dürfte es daher mittlerweile in der Regel entbehrlich sein, auf diese Ansicht bei der Behandlung von Erlaubnistatumstandsirrtümern einzugehen.<sup>28</sup>

### 3. Strenge Schuldtheorie

- 46 Nach der strengen Schuldtheorie, die auch in § 17 StGB zum Ausdruck kommt, bezieht sich der Vorsatz nur auf den objektiven Tatbestand, nicht hingegen auf die Rechtswidrigkeit. Fehlvorstellungen, welche die Rechtswidrigkeit betreffen, können daher nur im Rahmen des (fehlenden) **Unrechtsbewusstseins** berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich aber gemäß § 17 StGB um ein selbstständiges Element der Schuld, so dass diesbezügliche Irrtümer allein dort von Bedeutung sind. Mangels vorgesehener gesetzlicher Ausnahmen ist somit von einem **Verbotsirrtum** auszugehen. Demzufolge schließt der Erlaubnistatumstandsirrtum nur im Falle seiner Unvermeidbarkeit die Strafbarkeit wegen eines vorsätzlichen Delikts mangels Schuld aus.<sup>29</sup>
- 47 Diesem – dogmatisch konsequenten – Ansatz wird entgegengehalten, dass sich der einem Erlaubnistatumstandsirrtum unterliegende Täter an sich **rechtstreu verhalten** will. Ihm könne daher keine rechtsfeindliche Gesinnung vorgeworfen werden, sondern allenfalls Nachlässigkeit, die ihn irrig eine Rechtfertigungslage annehmen lasse. Den Täter bei Vermeidbarkeit seines Irrtums wegen einer vorsätzlichen Tat zu bestrafen, wird daher überwiegend für unbillig gehalten.<sup>30</sup>

### 4. Eingeschränkte Schuldtheorien

- 48 Um zu berücksichtigen, dass sich der Täter, der sich in einer Rechtfertigungslage zu befinden glaubt, rechtstreu verhalten will, wird nach der eingeschränkten Schuldtheorie der Erlaubnistatumstandsirrtum wie ein Tatumstandsirrtum (**§ 16 Abs. 1 Satz 1 StGB analog**) behandelt. Uneinigkeit besteht darüber, ob bei einer solchen Fehlvorstellung bereits der Tatbestandsvorsatz<sup>31</sup>, das **Vorsatzunrecht** auf der Ebene der Rechtswid-

---

<sup>28</sup> Kindhäuser/Zimmermann StrafR AT § 29 Rn. 14.

<sup>29</sup> Zieschang StrafR AT Rn. 359; siehe hierzu Rengier StrafR AT § 30 Rn. 13 ff.; Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT Rn. 747.

<sup>30</sup> BGHSt 3, 105 (107); Gropp/Sinn StrafR AT § 13 Rn. 203 ff.; Kindhäuser/Zimmermann StrafR AT § 29 Rn. 17 f.; Kühl StrafR AT § 13 Rn. 72; Rengier StrafR AT § 30 Rn. 16; Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT Rn. 750.

<sup>31</sup> BGHSt 3, 105 (107); BGH NStZ 2020, 725; Kühl StrafR AT § 13 Rn. 73.

rigkeit<sup>32</sup> oder lediglich die **Vorsatzschuld** im Rahmen der Schuld (→ § 1 Rn. 31) entfallen soll.<sup>33</sup> Für die letztgenannte Variante spricht vornehmlich, dass ansonsten mangels vorsätzlich begangener bzw. mangels rechtswidriger Haupttat keine Teilnahme an der Tat mehr möglich wäre. Dadurch entstünde eine Strafbarkeitslücke für bösgläubige Anstifter und Gehilfen.<sup>34</sup>

Wie die anderen beiden Ansätze nimmt die herrschende Lösung über die Vorsatzschuld den Erlaubnistatumstandsirrtum aus dem Anwendungsbereich des § 17 StGB heraus (daher **ingeschränkte Schuldtheorie**), um ihn in seinen Rechtsfolgen dem Tatumstandsirrtum gleichzustellen (daher **rechtsfolgenverweisende** eingeschränkte Schuldtheorie). Es entfällt demnach analog § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB lediglich die Vorsatzschuld, während der Tatbestandsvorsatz unberührt bleibt; Vorsatz und Fahrlässigkeit haben insoweit eine Doppelfunktion auf Tatbestands- und Schuldebene.<sup>35</sup> Beruht der Erlaubnistatumstandsirrtum auf Fahrlässigkeit, wird der Täter aber wegen fahrlässiger Begehung der Tat bestraft, soweit sie im konkreten Fall mit Strafe bedroht ist.<sup>36</sup> 49

#### Beispiele (ergänzend zu → Rn. 41):

- Im sog. „Hells Angels“-Fall (→ § 5 Rn. 40) ging der BGH von einem Erlaubnistatumstandsirrtum des angeklagten Mitglieds des gleichnamigen Motorradclubs in Bezug auf die Tötung des die Haustür gerade aufbrechenden Polizeibeamten aus. Sein Irrtum beruhte nach BGH ebenso wenig auf Fahrlässigkeit, da er einen Irrtum über die Identität und Absicht der Angreifer nicht hätte vermeiden können, die Polizeibeamten sich vor allem auch nicht nach Einschalten der Beleuchtung im Haus zu erkennen gaben.<sup>37</sup>
- Die Bekannten A und S verbringen den Abend in der Wohnung des A mit Wodka mit Eistee. Als A kurz vor 22 Uhr zu Bett gehen will, bietet er (BAK von 2,02 ‰) dem erheblich betrunkenen S (BAK von 2,76 ‰) an, auf seiner Couch zu übernachten. S will den Abend noch nicht enden lassen, zieht den A zunächst auf die Couch zurück und versucht anschließend, auf den A einzuschlagen. Nachdem A den S von seinen Angriffen nicht durch eindringliches Zureden abzubringen weiß, gelingt es ihm, den S in den Schwitzkasten zu nehmen und auf diese Weise zu Boden zu bringen. Ihm ist dabei bewusst, dass es durch ein Abdrücken beider Halsschlagadern zu einer tödlich verlaufenden Sauerstoffunterversorgung des Gehirns kommen kann. Obwohl sich S nach ungefähr einer Minute nicht mehr wehrt, hält S ihn weiter fest

<sup>32</sup> So BeckOK StGB/Kudlich § 16 Rn. 24; *Frister* StrafR AT Kap. 14 Rn. 30; *Jäger* StrafR AT Rn. 295.

<sup>33</sup> So BGH NStZ 2012, 272 (273); *Jescheck/Weigend* StrafR AT § 41 IV 1d; *Krey/Esser* StrafR AT Rn. 745; *Rengier* StrafR AT § 30 Rn. 21; *Wessels/Beulke/Satzger* StrafR AT Rn. 751.

<sup>34</sup> *Fischer* § 16 Rn. 22b, 22d; *Heinrich* StrafR AT Rn. 1133f.; *Krey/Esser* StrafR AT Rn. 745; *Wessels/Beulke/Satzger* StrafR AT Rn. 754.

<sup>35</sup> *Wessels/Beulke/Satzger* StrafR AT Rn. 755; zur Kritik *Jäger* StrafR AT Rn. 292; *Kindhäuser/Zimmermann* StrafR AT § 29 Rn. 23.

<sup>36</sup> *Wessels/Beulke/Satzger* StrafR AT Rn. 755.

<sup>37</sup> BGH NStZ 2012, 272 (274).

im Würgegriff, weil er sich nicht sicher ist, ob S nur simuliert. S verstirbt an den Folgen der Aufrechterhaltung des Griffs und kann durch den von A herbeigerufenen Notarzt nicht mehr reanimiert werden.

Auch in diesem Fall ging der BGH von einem Erlaubnistatumstandsirrtum des A aus, weil dieser unzutreffend von einer noch andauernden Notwehrsituation infolge eines möglichen erneuten Angriffs des S bei dessen Loslassen ausgegangen war. Eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung sei jedoch nicht ausgeschlossen. Hierbei bleibe zu berücksichtigen, dass A um die Gefährlichkeit seines Würgegriffs wusste.<sup>38</sup>

## 5. Hinweise für Prüfungsarbeiten

- 50 Der Erlaubnistatumstandsirrtum ist im Prüfungsaufbau schwierig zu verorten, da die unterschiedlichen Theorien **unterschiedliche Ebenen der Deliktsprüfung** betreffen. Um dies zu verdeutlichen, bietet es sich an, die einzelnen Auffassungen jeweils dort anzusprechen, wo sie sich auswirken. Demnach wäre die irriige Annahme von tatsächlichen Umständen, deren Vorliegen einen Rechtfertigungsgrund begründete, zunächst im Rahmen des subjektiven Tatbestandes zu erörtern und hier zu fragen, ob – unter Anwendung der Vorsatztheorie bzw. der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen – der Vorsatz des Täters entfällt. Da diese Theorien jedoch kaum noch vertreten werden, empfiehlt es sich, sie nur kurz darzustellen und mit knapper Begründung abzulehnen (→ Rn. 45 zur Vorsatztheorie); wer der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen folgt, dürfte ohnehin in der gesamten Klausur nicht den dreistufigen Deliktsaufbau anwenden. Auf der Ebene der Rechtswidrigkeit wäre schließlich die eingeschränkte Schuldtheorie in der Variante anzusprechen, die das Vorsatzunrecht verneint. Wird auch diese Auffassung abgelehnt, ist schließlich im Rahmen der Schuld auf die strenge Schuldtheorie sowie die rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie einzugehen und mit eingehender Begründung eine Entscheidung zwischen diesen Theorien zu treffen.<sup>39</sup>
- 51 Verbreitet ist allerdings auch, den gesamten Meinungsstreit um den Erlaubnistatumstandsirrtum auf derjenigen Prüfungsebene **vollständig zu erörtern**, auf der er sich nach der Auffassung des Bearbeiters auswirkt (zB bei der Rechtswidrigkeit, wenn der Lösung über das Vorsatzunrecht gefolgt wird, bzw. bei der Schuld, wenn das Entfallen der Vorsatzschuld als vorzugswürdiger Weg angesehen wird). Dieser Aufbau hat den Vorteil, sich in der Klausur am einfachsten umsetzen zu lassen, da die Darstellung der einzelnen Theorien nicht auseinandergerissen wird.<sup>40</sup>

<sup>38</sup> BGH NSTz 2014, 30 (31).

<sup>39</sup> Siehe etwa die Klausurlösung in *Valerius* Klausur 8, S. 147 ff.

<sup>40</sup> So etwa die Klausurlösungen in *Beulke* StrafR I Fall 7 Rn. 255 ff.; *Hilgendorf* StrafR KK I Fall 7 Rn. 22 ff.; vgl. auch *Rengier* StrafR AT § 30 Rn. 11.

Bevor sich das Gutachten mit den Rechtsfolgen des Erlaubnistatumsirrtums auseinandersetzt, ist aber – unabhängig vom gewählten Prüfungsaufbau – zunächst gründlich zu untersuchen, ob überhaupt ein **Erlaubnistatumsirrtum** vorliegt. Dies setzt voraus, dass der Täter tatsächlich gerechtfertigt wäre, wenn seine Vorstellung mit der Wirklichkeit übereinstimmte. Es bedarf also einer Prüfung der **hypothetischen Rechtfertigung** des Täters, der dessen Fehlvorstellung zugrunde gelegt wird. Handelte der Täter selbst in diesem Falle rechtswidrig, ist kein Erlaubnistatumsirrtum gegeben, so dass sich auch der Meinungsstreit um seine Behandlung erübrigt.<sup>41</sup>

### III. Erlaubnisirrtum

#### 1. Grundlagen

In einem Erlaubnisirrtum befindet sich, wer objektiv nicht die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes erfüllt, sich aber gleichwohl aufgrund einer **rechtlichen Fehlwertung** für gerechtfertigt hält. Anders als beim Erlaubnistatumsirrtum unterliegt der Täter somit keinem Irrtum über tatsächliche Umstände, sondern einer Fehlvorstellung über die rechtliche Bewertung der (in der Regel zutreffend erkannten) Sachlage.<sup>42</sup>

Der Erlaubnisirrtum kann zum einen darauf beruhen, dass der Täter glaubt, sich auf einen Rechtfertigungsgrund berufen zu können, den die Rechtsordnung indessen überhaupt nicht kennt (sog. **Erlaubnisnormirrtum**). Zum anderen ist denkbar, dass der Täter zwar einen anerkannten Rechtfertigungsgrund heranzieht, dessen Grenzen er aber zu seinen Gunsten überdehnt (sog. **Erlaubnisgrenzirrtum**).<sup>43</sup>

#### Beispiele:

- **Erlaubnisnormirrtum:** Lehrer L verabreicht dem andauernd den Unterricht störenden Schüler S eine schallende Ohrfeige. Er ist dabei der Ansicht, dass auch Lehrern ein eigenständiges Züchtigungsrecht zusteht (→ § 5 Rn. 108).
- **Erlaubnisgrenzirrtum:** Eines Abends greift B im Park den A an. A zieht seinen Revolver und schießt den B nieder, obwohl er sich bewusst ist, dass die Zeit für einen Warnschuss noch gereicht hätte. A ist der Ansicht, sich gegen jeglichen Angriff so gleich mit tödlicher Gewalt wehren zu dürfen.

Bei dem Erlaubnisirrtum handelt es sich um einen **indirekten Verbotsirrtum**, so dass die Vorschrift des § 17 StGB einschlägig ist. Hiervon

<sup>41</sup> Rengier StrafR AT § 30 Rn. 5 ff.

<sup>42</sup> Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT Rn. 760.

<sup>43</sup> Heinrich StrafR AT Rn. 1142; Jäger StrafR AT Rn. 288; Wessels/Beulke/Satzger StrafR AT Rn. 761 f.



wie beim Erlaubnistatumstandsirrtrum abzurücken, besteht kein Anlass. Denn wer sein Verhalten abweichend von der Rechtsordnung als rechtmäßig beurteilt, ist nicht in gleichem Maße schützenswert wie der einem Erlaubnistatumstandsirrtrum unterliegende Täter, der mit seinem Verhalten die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen an ein rechtmäßiges Verhalten einhalten will.<sup>44</sup> Es bleibt daher bei den Rechtsfolgen des § 17 StGB, wonach die Schuld (und somit auch die Strafbarkeit) nur entfällt, wenn der Erlaubnisirrtrum unvermeidbar war (§ 17 Satz 1 StGB). Ansonsten kann nach § 17 Satz 2 iVm § 49 Abs. 1 StGB die Strafe allenfalls gemildert werden.

## 2. Doppelirrtrum

- 57 Ein Erlaubnisirrtrum beinhaltet eine Fehlvorstellung des Täters über die rechtliche Bewertung seines Tuns. Den tatsächlichen Geschehensablauf erkennt er in der Regel hingegen – anders als beim Erlaubnistatumstandsirrtrum – zutreffend (→ R.n. 53). Allerdings ist es auch denkbar, dass der Täter sich sowohl über tatsächliche Umstände als auch über rechtliche Wertungen auf Rechtfertigungsebene irrt. Er befindet sich dann in einem sog. Doppelirrtrum, indem er gewissermaßen einem Erlaubnistatumstands- und einem Erlaubnisirrtrum zugleich unterliegt.<sup>45</sup>
- 58 **Beispiel:** Eines Abends geht B wild gestikulierend im Park auf den A zu, um ihn um Feuer zu bitten. A interpretiert die Gesten des B aber fälschlicherweise als Angriff (Irrtum über tatsächliche Umstände). Er zieht daher seinen Revolver und schießt den B nieder, obwohl er sich bewusst ist, dass die Zeit für einen Warningschuss noch gereicht hätte. Denn A ist der Ansicht, sich gegen jeglichen Angriff sogleich mit tödlicher Gewalt wehren zu dürfen (Irrtum über die rechtliche Wertung).
- 59 Ein solcher Doppelirrtrum ist allein nach den Regeln des **Verbotsirrtrums** (§ 17 StGB) zu behandeln. Die Schuld des Täters entfällt also nur dann, wenn sich der Verbotsirrtrum als unvermeidbar erweist (§ 17 Satz 1 StGB). Zwar irrt sich der Täter auch über tatsächliche Umstände, so dass die Anwendung der Grundsätze zum Erlaubnistatumstandsirrtrum erwogen werden könnte. Jedoch liegt ein Erlaubnistatumstandsirrtrum nur dann vor, wenn der Täter sich Umstände vorstellte, bei deren Vorliegen er tatsächlich gerechtfertigt wäre (→ R.n. 40). Dies scheidet aber wegen der Überschreitung der Rechtfertigungsgrenzen, die der Täter infolge seines zweiten Irrtrums nur für eingehalten glaubt, gerade aus. Im Grunde befindet sich der Täter somit ausschließlich in einem einzigen Erlaubnisirrtrum. Auf die für den Täter günstigeren, weil häufig zum Wegfall der Vorsatzstraf-

<sup>44</sup> *Wessels/Beulke/Satzger* StrafR. AT R.n. 763.

<sup>45</sup> *Heinrich* StrafR. AT R.n. 1148; *Krey/Esser* StrafR. AT R.n. 746; *Kühl* StrafR. AT § 13 R.n. 80; *Wessels/Beulke/Satzger* StrafR. AT R.n. 766.